

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Braunlage
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 21 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunlage (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2017 hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG)

- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Bei kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Sondernutzungen, sowie bei Sondernutzungen Dritter, die im besonderen städtischen Interesse liegen, kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigt oder in Gänze von der Gebührenpflicht abgesehen werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldnerin/-schuldner ist
 - a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
 - b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.07.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (§ 3 Abs.1 a) vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Gezahlte Gebühren für die anderen Sondernutzungen (§ 3 Abs. 1 b - d) können auf Antrag innerhalb eines Monats anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis ohne Verschulden des Erlaubnisnehmers vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2017

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister



Grote



Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
1.2	je m ² beanspruchter Straßenfläche Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Fläche	50,00	5,00			
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Gerät	50,00				
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt u.ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00	0,50	15,00
4	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	2,00	15,00
5.1	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken					
5.2	je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	50,00 10,00				
5.3	zu gewerblich genutzten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	100,00 20,00				
6	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt		10,00			
7	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,50			20,00
8	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00		1,00	10,00
9	Verkaufswagen (Imbissstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00
10	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,50			

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
11	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,00	10,00
12	Ladevorrichtungen , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den Luftraum ragen und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00				
13	Werbeanlagen , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² beanspruchter Straßenfläche	80,00		20,00		20,00
14	Werbeanlagen (z.B. Spannbänder u.ä.) , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			10,00	2,00	10,00
15.1	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder (Reiter u.a.) bei Nutzung je Werbeanlage	50,00				
15.2	Plakate (je Stück) <u>Ausnahme:</u> Plakate politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag			1,50 kostenfrei		
16.1	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m ² Ansichtsfläche	25,00	2,50			10,00
16.2	Hinweisschilder je Stück	50,00				
17	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßmöblierung (Spielgeräte u.ä.) je angefangene m ² Ansichtsfläche	20,00	2,50			
18	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften je Person <u>Ausnahme:</u> a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag				15,00 kostenfrei kostenfrei	
19	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
20	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				15,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
21	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				25,00	
22	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche Ausnahme: a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag			10,00 kostenfrei kostenfrei	2,00	10,00
23.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW und Anhänger mit 1 Achse b) je LKW, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse c) je Kraffrad			20,00 30,00 20,00		20,00 30,00 20,00
23.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als 2 Wochen je Anhänger mit 1 Achse je Anhänger mit mehr als 1 Achse			20,00 30,00		20,00 30,00
24	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendsmauern, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u.ä., wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
25	Kabel, Linienverzweiger und sonst. Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	50,00 50,00				
26	Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	kostenfr. 50,00	5,00			
27	Postablagekästen je Stück	30,00				
28	Widerrechtlich in Anspruch genommene Sondernutzung	doppelte Gebühr gemäß Gebührentarif				